

Professioneller Umgang mit physischen Interventionen in akuten Gefahrensituationen

Leitlinien zur Begleitung von Menschen mit Unterstützungsbedarf im institutionellen Kontext

- ✓ Aktuelle Situation in der Schweiz
- ✓ Definitionen
- ✓ Handlungsempfehlungen
- ✓ Checkliste für Konzeptarbeit

Das erwartet Sie:

■ Worum geht es in diesen Leitlinien?

Die Leitlinien greifen ein Thema auf, über das wenige gerne sprechen: Es geht um **physische Interventionen in der Begleitung von Menschen mit Unterstützungsbedarf in akuten Gefahrensituationen**. Gemeint sind Situationen, in denen eine Person mit Unterstützungsbedarf sich selbst oder andere akut gefährdet oder in denen sie das Gemeinschaftsleben massiv stört.

■ Warum ist dieses Thema wichtig?

Die Anwendung physischer Interventionen bei akuter Gefahr **löst bei allen Beteiligten Hilflosigkeit, Scham und Selbstzweifel aus**. In Dienstleistungsorganisationen für Menschen mit Unterstützungsbedarf ist es deshalb wichtig, sich mit diesem nach wie vor tabuisierten Thema gezielt auseinanderzusetzen.

Organisationen, die dazu Werte und konzeptionelle Grundlagen formulieren und ihre Mitarbeitenden schulen und unterstützen, entlasten diese nachhaltig und **reduzieren moralischen Stress**. Ziel ist es, den Menschen mit Unterstützungsbedarf und den Begleitpersonen Sicherheit und Orientierung zu vermitteln und **physische Interventionen zu reduzieren** respektive dort, wo nötig, schonend, zielgerichtet und reflektiert anzuwenden.

■ Was will Anthrosocial mit den Leitlinien erreichen?

Wir möchten unsere Mitgliedsorganisationen und vergleichbare Organisationen mit diesen Leitlinien ermutigen und dabei unterstützen, sich aktiv mit physischen Interventionen **auseinanderzusetzen, Konzepte** für einen professionellen Umgang damit zu erarbeiten oder weiterzuentwickeln, **Vorgehensweisen** für akute Gefahrensituationen festzulegen und im Rahmen des Sicherheitsmanagements unterstützende **Rahmenbedingungen** zu schaffen.

■ Was bietet Ihnen dieses Dokument konkret?

Dieses Dokument beinhaltet eine differenzierte **Einordnung** des Themas, **Definitionen, Studienergebnisse** zu physischen Interventionen in Dienstleistungsorganisationen für Menschen mit Unterstützungsbedarf, Impulse und **Empfehlungen** für die Praxis sowie eine **Checkliste** für die Konzeptarbeit.

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Situation in der Schweiz

Definitionen

- Abgrenzung der Begrifflichkeiten
- Handlungsempfehlungen

Übergeordnete Rahmenbedingungen

- Beschreibung der Rahmenbedingungen
- Handlungsempfehlungen

Institutionelle Rahmenbedingungen und Sicherheitsmanagement

- Beschreibung der Rahmenbedingungen
- Handlungsempfehlungen

Situative Rahmenbedingungen

- Beschreibung der Rahmenbedingungen
- Handlungsempfehlungen

Durchführung von physischen Interventionen

- Beschreibung der Rahmenbedingungen
- Handlungsempfehlungen

No-Go's

Checkliste für die Konzeptarbeit

Literaturhinweise

Aktuelle Situation in der Schweiz

In der institutionellen Begleitung von Menschen mit Unterstützungsbedarf im Kontext von Behinderung sind Situationen, in denen es zu selbst- oder fremdverletzendem Verhalten oder zu anderen schwerwiegenden Störungen des Gemeinschaftslebens kommt, besonders häufig (vgl. Büschi & Calabrese 2018). Im Vergleich zu anderen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit sind Fachpersonen in der Begleitung von Menschen mit Unterstützungsbedarf **häufig von körperlicher Gewalt betroffen** (vgl. Isenhard 2019). Gleichzeitig werden Menschen mit Unterstützungsbedarf – im Vergleich zur übrigen Bevölkerung - signifikant häufiger Opfer von physischer und psychischer Gewalt (vgl. Mayrhofer 2019).

In der Schweiz setzen vier von fünf Dienstleistungsorganisationen für Menschen mit Unterstützungsbedarf Bewegungseinschränkende Massnahmen bei Eskalationen ein (vgl. Büschi et al. 2021). Häufige Formen sind: aus dem Raum begleiten, Einschluss im privaten Zimmer oder Separation in einem anderen Raum (ebd.). Oft gehen diesen Massnahmen auch physische Interventionen wie das Festhalten der Person voraus. Solche Festhaltetechniken sind auch bewegungseinschränkend und zählen daher zu den Freiheitsbeschränkenden Massnahmen. **Freiheitsbeschränkende Massnahmen sind in jeglicher Hinsicht als äusserst kritisch und heikel einzuordnen.** Studien zur Alterspflege bekräftigen diese Feststellung: «FBM [Freiheitsbeschränkende Massnahmen] beeinträchtigen [...] die Lebensqualität, verschlechtern den psychischen und körperlichen Zustand, führen zu einer Abnahme von physischen Aktivitäten und einer Zunahme von herausfordernden Verhaltensweisen» (vgl. Hoffmann/Schorro 2017, zit. in Büschi et al. 2021).

Anders als in der psychiatrischen Pflege-Ausbildung enthalten die Ausbildungspläne von Sozialpädagog*innen und Betreuungsfachpersonen in der Regel keine umfangreichen, gezielten Schulungen zu **Sicherheitsmanagement** oder zu Festhalte-, Team- und Befreiungstechniken. Aktuell gibt es auch keine **Branchen-Standards** für den Umgang mit physischen Interventionen bei akuter Gefahr. Für die Dienstleistungsorganisationen ist es daher anspruchsvoll, mit den gegebenen Herausforderungen adäquat umzugehen. Hinzu kommen oft knappe Personalressourcen und eine ungünstige Infrastruktur.

1. Definitionen

Menschen mit Unterstützungsbedarf

Der Ausdruck „Menschen mit Unterstützungsbedarf“ bezeichnet in diesen Leitlinien primär Menschen, die aufgrund kognitiver Beeinträchtigung Behinderungen erfahren und dadurch auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind und diese von entsprechenden Dienstleistungsorganisationen in Anspruch nehmen.

Dienstleistungsorganisationen für Menschen mit Unterstützungsbedarf

Mit „Dienstleistungsorganisationen für Menschen mit Unterstützungsbedarf“ sind Institutionen und Organisationen gemeint, welche Dienstleistungen für den beschriebenen Personenkreis anbieten. Die Dienstleistungen beziehen sich üblicherweise auf die Bereiche Bildung, Wohnen, Freizeit und Arbeit und bieten hauptsächlich stationäre, teilweise ambulante Formen der Begleitung an. Solche Angebote können beispielsweise Wohnheime, Werkstätten oder Sonderschulen sein. Die vorliegenden Leitlinien beziehen sich spezifisch auf solche institutionellen Settings, nicht auf private Begleitung, z.B. durch Angehörige.

Begleitpersonen

Der Begriff „Begleitpersonen“ meint hier angestellte oder freiwillige Mitarbeitende in Dienstleistungsorganisationen für Menschen mit Unterstützungsbedarf, welche einen Begleitauftrag verfolgen. Beispielsweise Fachpersonen Sozialer Arbeit, Sozialpädagog*innen, Fachpersonen Betreuung, Pflegefachpersonen, Lehrpersonen, Heilpädagog*innen, Mitarbeitende ohne bereichsspezifische Ausbildung oder Praktikant*innen. Personen, die Begleitung im privaten Setting leisten, z.B. Angehörige, sind nicht gemeint.

Physische Interventionen

Mit «physischen Interventionen» sind im Folgenden Handlungen unter Körpereinsatz von Begleitpersonen gemeint, die in Situationen akuter Selbst- oder Fremdgefährdung sowie in seltenen Fällen bei schwerwiegenden Störungen des Gemeinschaftslebens zur Anwendung kommen, und eine Bewegungseinschränkung der begleiteten Person bewirken. Sie werden **zum Schutz vor oder zur Verminderung von Integritätsverletzungen aller Beteiligten** angewendet.

Grundsätzlich lassen sich physische Interventionen in Festhalte- oder Teamtechniken sowie in Befreiungstechniken unterteilen:

- **Festhalte- oder Teamtechniken** sind geschulte physische Interventionen. Sie werden angewendet, um das Risiko einer Selbst- oder Fremdgefährdung zu reduzieren oder diese zu verunmöglichen. Dabei wird die Bewegungsfreiheit des Gegenübers physisch durch die Begleitpersonen eingeschränkt. Festhalte- oder Teamtechniken zählen zu den Bewegungseinschränkenden Massnahmen (BeM) und sind daher an die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen gebunden (siehe Definition BeM).
- **Befreiungstechniken** dienen dazu, sich selbst oder Drittpersonen aus einer handgreiflichen Gefahrenlage zu befreien und Abstand zu schaffen. Diese physischen Interventionen in einer akuten Gefahrensituation gelten **nicht** als Bewegungseinschränkende Massnahmen, da sie nicht die Bewegungsfreiheit des Gegenübers einschränken, sondern der Befreiung einer Begleitperson dienen.

Zur Abgrenzung:

- **Taktile Informationen** sind ebenfalls physische Interventionen, die unter anderem in akuten Gefahrensituationen von Begleitpersonen angewendet werden. Sie sind in diesen Leitlinien **explizit nicht gemeint**.

Mittels taktile Information wird das Gegenüber auf eine Gefahr hingewiesen und animiert, zur Wiederherstellung der Sicherheit beizutragen. Taktile Informationen sind sanfte, wenig invasive und zeitlich kurz andauernde Körperimpulse, bei denen eine Reaktion des Gegenübers aktiviert wird. Beispielsweise wird vor dem Überqueren der Strasse bei einem nahenden Auto die begleitete Person kurz am Arm zurückgehalten und auf die Gefahr hingewiesen.

Anthrosocial nimmt diese begriffliche Abgrenzung vor im Wissen um die grosse Bedeutung taktile Information insbesondere in der Begleitung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Taktile Informationen sind (päd-)agogische Interventionen und können entwicklungsfördernd sein. Sie werden nicht gegen den (mutmasslichen) Willen der begleiteten Person angewendet und stellen daher keine Bewegungseinschränkende Massnahme dar.

Bewegungseinschränkende Massnahmen (BeM)

Bewegungseinschränkende Massnahmen sind nebst medizinischen Zwangsmassnahmen (MeM) und Autonomie- oder Freiheitseinschränkenden Massnahmen (FeM) Teil der Freiheitsbeschränkenden Massnahmen (FbM) (siehe dazu auch Dokument «Freiheitsbeschränkende Massnahmen» von Anthrosocial). Bewegungseinschränkende Massnahmen stellen einen Grundrechtseingriff dar. Sie sind im Erwachsenenschutzrecht geregelt (vgl. ZGB Art. 383 ff.).

Anordnung und Anwendung der BeM:

BeM dürfen nur bei Urteilsunfähigkeit der Betroffenen angewendet werden. Sie finden per Definition statt, « [...] **ohne dass dafür eine gültige, aktuelle und erklärte Zustimmung des Betroffenen vorliegt bzw. ohne, dass die Massnahme dem mutmasslichen Willen des kommunikationsunfähigen Betroffenen entspricht**» (Anderer/Mösch 2016, S. 159). Sie stellt somit einen Grundrechtseingriff dar und folgt dem **Prinzip der Verhältnismässigkeit**. Das heisst, BeM müssen **geeignet, zumutbar und erforderlich** sein (vgl. ebd.). Dies bedingt, dass alle weniger einschneidenden Massnahmen sich bereits als wirkungslos erwiesen haben respektive im Voraus als ungenügend erscheinen (vgl. ZGB Art. 383 Abs. 1).

Die Massnahme muss dazu dienen, entweder eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. Es muss in der Organisation geklärt sein, wer über die Durchführung entscheiden kann. In einzelnen Kantonen wie dem Kanton Bern ist dafür eine Ausbildung auf Tertiärstufe Vorschrift (vgl. GEF Bern 2014). Zu beachten ist, dass bei Bewegungseinschränkenden Massnahmen wie Isolation/Einschluss im Zimmer **der Weg bis zum Zimmer** ebenfalls einen bewegungseinschränkenden Charakter haben kann und dabei auch physische Interventionen eingesetzt werden («Weg-BeM»).

Dokumentation, Überprüfung, Beschwerde:

Angeordnete Massnahmen sind zu dokumentieren, regelmässig zu überprüfen und an veränderte Verhältnisse anzupassen. Die Dokumentationspflicht gilt auch für die «Weg-BeM» bei Isolation/Einschluss im Zimmer. Die «Weg-BeM» kann entweder im Formular der BeM zum Einschluss oder in einem separaten BeM-Formular dokumentiert formuliert werden.

Die Anwendung von Festhalte- und Teamtechniken in unvorhergesehenen Notsituationen erfordert eine nachträgliche Dokumentation. Zudem besteht bei allen BeM die Pflicht, mildere Massnahmen zu planen und umzusetzen, die die BeM längerfristig ersetzen. Die betroffene Person und ihre

medizinische Rechtsvertretung sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie bei BeM jederzeit schriftlich Beschwerde bei der Behörde (KESB) am Sitz der Organisation einreichen können.

Kinder- und Jugendinstitutionen:

Im Kinderschutzgesetz ist der Umgang mit BeM nicht geregelt. In der Praxis eröffnet sich daher ein rechtlicher Graubereich (Handlungsempfehlungen am Ende des Abschnitts beachten).

Handlungsempfehlungen

- ✓ Eine begriffliche Differenzierung von physischen Interventionen ist im Gewaltpräventionskonzept vorzunehmen. Dies erlaubt, Festhalte- oder Teamtechniken konsequent in ihrem rechtlichen Kontext zu erfassen und einen entsprechend professionellen Umgang damit zu pflegen.
- ✓ Die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen bei physischen Interventionen in akuten Gefahrensituationen ist immer einzuhalten und daher dringend zu überprüfen.
- ✓ Insbesondere physische Interventionen im Sinne einer «Weg-BeM» sind zu dokumentieren.
- ✓ Allen Organisationen im Kinder- und Jugendbereich wird nachdrücklich empfohlen, dieselben Indikatoren sowie Begleit- und Überprüfungskriterien anzuwenden wie im Erwachsenenschutzgesetz definiert. Zusätzlich zur Informationspflicht wird empfohlen, eine explizite Zustimmung der gesetzlichen Vertretung im Bereich Gesundheit einzuholen.
(siehe dazu auch Dokument «Freiheitsbeschränkende Massnahmen» von Anthrosocial, Abschnitt 2.1 Spezialfall Kinder- und Jugendbereich)

2. Übergeordnete Rahmenbedingungen

Dienstleistungsorganisationen für Menschen mit Unterstützungsbedarf haben in akuten Gefahrensituationen einen klaren Schutz- und Sicherheitsauftrag gegenüber allen Beteiligten.

Das **Arbeitsgesetz** (vgl. OR Art. 328, Abs. 2) verpflichtet die Arbeitgebenden dazu, «zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen,

- die nach der Erfahrung notwendig,
- nach dem Stand der Technik anwendbar und
- den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind [...].»

Gleichzeitig sind die Dienstleistungsorganisationen aufgefordert, die Persönlichkeit und die Sicherheit der Menschen mit Unterstützungsbedarf zu gewährleisten (ZGB Art. 386, Abs. 1). Dies beinhaltet auch, die begleiteten Personen vor dem Einsatz voreiliger, unangemessener oder unrechtmässiger Interventionen durch Begleitpersonen zu schützen.

Für physische Interventionen im Sinne von Bewegungseinschränkenden Massnahmen gilt zudem, dass

- die Umstände jedes Einzelfalls **vertieft zu prüfen sind** und eine Massnahme **nicht voreilig** anzuordnen ist (vgl. Botschaft zur Änderung des ZGB 2006)
- sie nur als **Ultima-Ratio-Massnahmen** in Fällen von Selbst- oder Fremdgefährdung einzusetzen sind (vgl. Nationale Kommission zur Verhütung von Folter 2016)
- insbesondere **der Einsatz weniger einschneidender Interventionen** sowie die Begleit- und Überprüfungsanforderungen zu erfüllen sind (vgl. ZGB Art. 383/384)

- und dass dabei die Menschen mit Unterstützungsbedarf bei der Wahrung ihrer Rechte begleitet und ermächtigt werden (vgl. Berufskodex Soziale Arbeit 2010).

Auch der **Aktionsplan UN-BRK** (2019 – 2023) von Anthrosocial (ehemals vahs) und Artiset (ehemals Insos und Curaviva) thematisiert Freiheits- und Bewegungseinschränkende Massnahmen unter dem Begriff «Zwangsmassnahmen» und formuliert eine eindeutige Zielsetzung:



Ziel 21: Zwangsmassnahmen

Zwangsmassnahmen (gemäss der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften SAMW) sind auf ein absolutes Minimum beschränkt und unterliegen einer sorgfältigen Prüfung. (UN-BRK Art. 14, 17, 19, 24, 25, 30)

(Abb: Aktionsplan UN-BRK 2019, S. 23)

Handlungsempfehlungen

- ✓ Organisationen und Branchenverbände sind in der Verantwortung, sich auf sozial- und bildungspolitischer Ebene dafür einzusetzen, dass Finanzierung und Fachlichkeit sichergestellt werden, um den Schutzauftrag professionell umzusetzen.
- ✓ Der gesetzlich verankerte Anspruch auf Schutz und Sicherheit aller Beteiligten in akuten Gefahrensituationen erfordert von den Organisationen ein **professionelles Sicherheitsmanagement mit konzeptioneller Abstützung**. Die Organisationsleitung hat hier die Verantwortung.

3. Institutionelle Rahmenbedingungen und Sicherheitsmanagement

Dienstleistungsorganisationen für Menschen mit Unterstützungsbedarf schaffen Wohn-, Bildungs- und Arbeitsangebote für die begleiteten Menschen. Ihr Kernauftrag ist es, Angebote zur Entfaltung der Lebensqualität zu gewährleisten. Dazu stärken sie diese in der Teilhabe und durch den Abbau sozialer, (infra-)struktureller und kultureller Barrieren. Ausserdem unterstützen sie die begleiteten Personen im Auf- und Ausbau sozialer Kontakte und stellen Beratung, Bildung und Begleitung in allen Lebensphasen sicher.

Die institutionellen Settings, in denen dieser Auftrag umgesetzt wird, bergen auch mögliche Gefahren. Nicht selten ergeben sich Auftragsdilemmata, in denen Fachpersonen zugleich ermöglichen und schützen müssen. Dieser anspruchsvolle Balanceakt von Dienstleistungsorganisationen und ihren Begleitpersonen erfordert ein hohes Mass an Reflexion.

Insbesondere Organisationen, die Personen mit erhöhtem Selbst- und Fremdgefährdungspotenzial begleiten, sind daher aufgefordert, neben dem wichtigen Fokus auf Teilhabe auch institutionelle Rahmenbedingungen zu schaffen, welche raschen Schutz und ein fundiertes Sicherheitsmanagement ermöglichen. Zum Sicherheitsmanagement in Hinblick auf das Sicherheitshandeln in akuten Gefahrensituationen im Begleitaltag gehören die Analyse von Risikosituationen und eine konzeptionelle Verankerung betrieblich-struktureller und prozessualer Massnahmen, beispielsweise im Gewaltpräventionskonzept.

Handlungsempfehlungen

- ✓ Das Sicherheitsmanagement ist auf der Ebene der Gesamtorganisation konzeptuell zu verankern.
- ✓ Eine Risikoanalyse und Reflexion sind anhand folgender Fragen wiederkehrend vorzunehmen:
 - Welche besonderen Risiken im Hinblick auf Gewalt und Grenzverletzung gehen von den institutionellen Strukturen aus (Lage, Infrastruktur, Räume, Partizipation, Führung, Traditionen etc.)?
 - Welche besonderen Risiken in Hinblick auf Gewalt und Grenzverletzung gehen von Menschen mit Unterstützungsbedarf aus? Welche Gewaltformen kommen in welchen Konstellationen vor? Und wodurch werden sie begünstigt?
 - Welche Menschen mit Unterstützungsbedarf brauchen besonderen Schutz? Weshalb? Wovor? Durch wen? Und wie?
 - Besteht eine Kultur der Unterstützung für akute Gefahrensituationen und für deeskalierendes Handeln? Wie könnte diese intensiviert werden?

Betrieblich-strukturelle Massnahmen

- ✓ Suchen und Anbieten von Rückzugs- und Schutzmöglichkeiten
- ✓ Inbetriebnahme und Einsatz von Notrufsystemen für die Mobilisierung von Hilfe in akuten Gefahrensituationen
- ✓ Ressourcen für die Schulung anerkannter Sicherheitstechniken in Kombination mit (päd-)agogischen Präventions- und Deeskalationsmassnahmen für Begleitpersonen (z.B. NAGS-Aggressionsmanagement, Prodema, Trias, DEKIM). Hinweis: Hier sind nicht klassische Selbstverteidigungskurse, sondern zielgruppenspezifische theorie- und methodengeleitete Kurse bezogen auf Sicherheitstechniken gemeint.

Prozessuale Massnahmen

- ✓ Sicherstellung von regelmässigem Üben von Deeskalationsmassnahmen und Sicherheitstechniken
- ✓ Verankern der Nachsorge-Prozesse zur emotionalen Entlastung aller Beteiligten und Reflexion
- ✓ Sicherstellen von Evaluationsmechanismen, deren Erkenntnisse wieder in die Risikoanalyse einfließen können

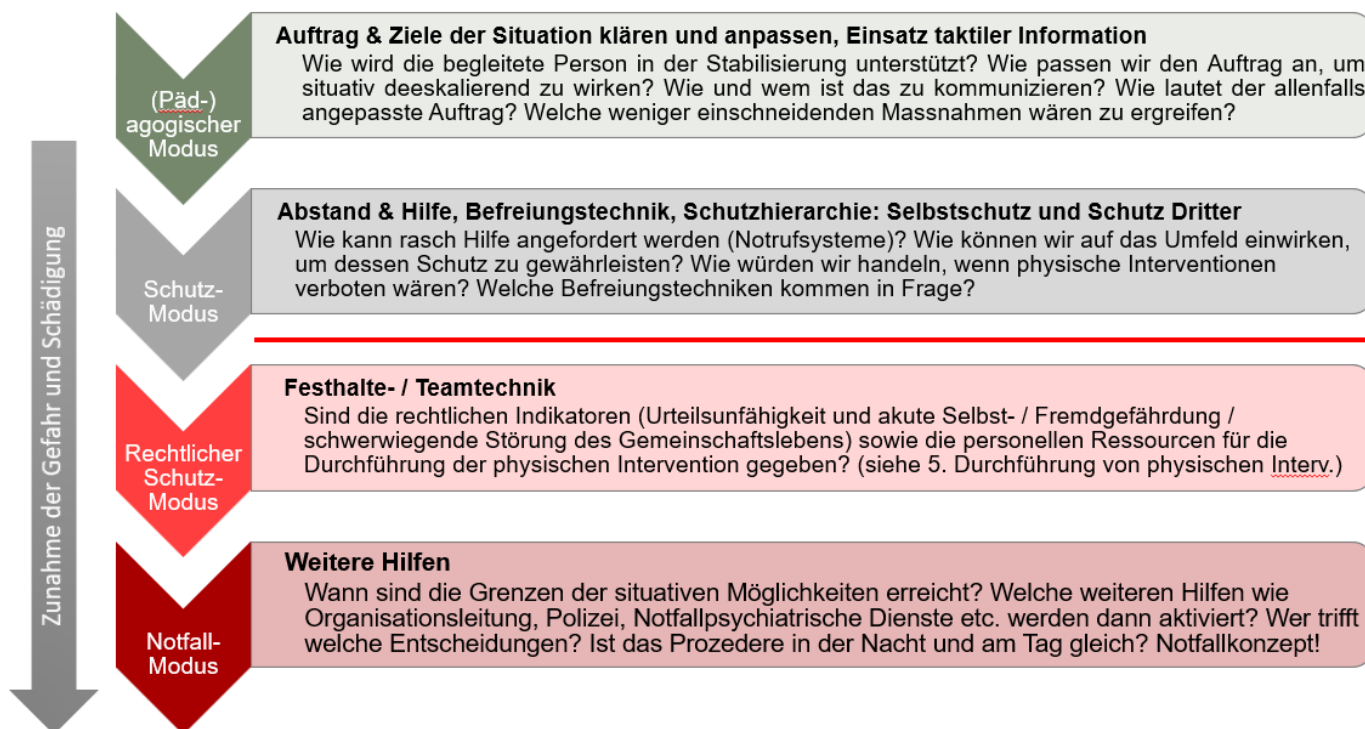
4. Situative Rahmenbedingungen

Begleitsituationen können je nach Ressourcen der Menschen mit Unterstützungsbedarf und der Passung des (päd-)agogischen Rahmens rasch eskalieren. Solche Eskalationen können beispielsweise in Übergangssituationen, bei der Formulierung von Anforderungen oder beim Aufschub von Bedürfnisbefriedigung entstehen. Deeskalierende Massnahmen zielen darauf ab, solche Eskalationen zu entschärfen.

Greifen deeskalierende Massnahmen nicht oder zu wenig und kommt es bei den Beteiligten zu keiner Stabilisierung, steigt das akute Selbst- oder Fremdgefährdungspotenzial. Aus einer Begleit- oder Bildungssituation kann auf diese Weise eine Gefahrensituation entstehen. In akuten Gefahrensituationen ändert sich der Begleitauftrag. (Päd-)agogische Handlungsgrundsätze und Ziele rücken in den Hintergrund. Handlungsleitend sind nun die Ziele Sicherheit und Schutz. Das Handeln in Gewalt-

respektive Gefahrensituationen ist geprägt von potentieller Unsicherheit und Überforderung. Alle Beteiligten benötigen daher ein hohes Mass an Orientierung und Sicherheit.

Für Begleitpersonen kann das folgende Schema für situatives Sicherheitshandeln in akuten Gefahrensituationen Orientierung bieten. Es leitet sich aus der zuvor beschriebenen Auftrags- und Zieländerung ab (vgl. Fischer & Wunderlich 2020). Das Schema verdeutlicht einerseits die Veränderung des Auftrags mit zunehmender Gefahr weg von (päd-)agogischen Zielen hin zu Schutz. Andererseits visualisiert das Schema den Übergang von allgemeinem hin zu rechtlich relevantem Sicherheitshandeln, das die Festhalte- oder Teamtechniken beinhaltet.



(Abb: Schema für situatives Sicherheitshandeln in akuten Gefahrensituationen (modifiziert, übernommen aus Fischer & Wunderlich 2020))

Ist die Auftragsklarheit in eskalierenden Situationen nicht gegeben, stellt dies in der Teamzusammenarbeit ein Konfliktpotenzial dar: Die eine Begleitperson hält in eskalierenden Situationen womöglich länger an (päd-)agogischen Handlungsgrundsätzen fest, eine andere lässt dieselben Grundsätze fallen, um das Gefährdungspotenzial zu minimieren.

In akuten Gefahrensituationen konkurrieren unterschiedliche Schutzziele miteinander, was eine Priorisierung respektive Hierarchisierung erfordert und wie folgt aussehen kann:

1. Selbstschutz
2. Schutz der potentiellen Opfer
3. Schutz der gefährdenden Person
4. Schutz von Gegenständen

Handlungsempfehlungen

Um dem hohen Potenzial an Verunsicherung und Überforderung von Begleitpersonen in akuten Gefahrensituationen zu begegnen, erachtet Anthrosocial den Grundsatz «Gewalt braucht Hilfe» als wegweisend. Vordergründiges Ziel ist es, Dynamiken von Gewalt und Gegengewalt zu verhindern oder zu durchbrechen. Daher empfiehlt Anthrosocial:

- ✓ Eine konzeptionell verankerte Hierarchisierung von Schutzzielen in akuten Gefahrensituationen entlang der genannten Schutzhierarchie auf der Ebene der Gesamtorganisation
- ✓ Die explizite Auseinandersetzung mit Zielkonflikten, Handlungsdilemmata und Auftragsklarheit in akuten Gefahrensituationen mit Leitungspersonen und in den Teams
- ✓ Die Erarbeitung von situationsbezogenen, individualisierten personenbezogenen Interventionsplänen, die das Spektrum von deeskalierenden Massnahmen bis hin zum Sicherheitshandeln aufzeigen und an beobachtbares Verhalten der begleiteten Person anknüpft. Solche Interventionspläne verhelfen allen Beteiligten in akuten Gefahrensituationen zu mehr Sicherheit und Orientierung und begünstigen zugleich die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben.
- ✓ Verankerung der Grenzen des organisationsinternen Sicherheitshandelns und der Aktivierung weiterer Hilfen bei steigender Gefährdung (siehe Schema situatives Sicherheitshandeln) im Notfallkonzept der Organisation.

5. Durchführung von physischen Interventionen

Physische Interventionen in akuten Gefahrensituationen dürfen nur mit dem Ziel der (Wieder-)Herstellung von Sicherheit angewendet werden und müssen die gesetzlichen Vorgaben erfüllen (siehe Kapitel Definitionen). Sie stellen für direkt wie auch indirekt Betroffene eine hohe Belastung dar und bergen ein hohes Schmerz- und Verletzungspotenzial.

Professionelle Festhalte-, Team- und Befreiungstechniken sind darauf ausgelegt, in der Anwendung **möglichst schmerzfrei oder notfalls zumindest schmerzarm** zu wirken. Der Einsatz von professionell geschulten Festhalte-, Team- und Befreiungstechniken erfordert mindestens **zwei bis fünf Personen**, eine klare Kommunikation, klare Ablaufschemata sowie regelmässiges Üben der Techniken. Die physische Intervention darf nur so lange andauern wie für die Sicherheit nötig. Das bedeutet, dass immer wieder Ausstiegsmöglichkeiten aus der BeM geprüft werden müssen. Zum Beispiel indem der Festhaltegriff gelockert und die Reaktion der begleiteten Person beobachtet wird oder indem in regelmässigem Abstand positive Kommunikationsangebote geschaffen werden.

Wird die physische Intervention angewendet, um eine Isolation/Einschluss im Zimmer zu vollziehen (siehe Kapitel Definitionen «Weg-BeM»), können Ausstiegsangebote dazu führen, dass die BeM auf dem Weg wieder aufgehoben werden kann, weil sich die begleitete Person beruhigt. Argumentationen wie «wir müssen es jetzt durchziehen», «er sollte merken, dass...» sind rechtlich nicht erlaubt und (päd-)agogisch nicht legitim. Ausgenommen sind Organisationen, die explizit disziplinarische Sanktionen ausführen müssen, beispielsweise im Rahmen des Justizvollzugs (vgl. GEF Bern 2014).

Vor, während und nach physischen Interventionen haben begleitete Personen ein Anrecht auf eine adressat*innengerechte Information darüber, was mit ihnen geschieht, wer für sie zuständig ist und wo sie im Nachgang Beschwerde einlegen können.

Handlungsempfehlungen

- ✓ Physische Interventionen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Dies bedeutet auch, förderliche Rahmen- und Settingveränderungen zugunsten der begleiteten Person vorzunehmen.
- ✓ Physische Interventionen in akuten Gefahrensituationen müssen möglichst schmerzarm bis schmerzfrei erfolgen. Daher sind regelmässige Schulungen und das Üben professioneller Festhalte-, Team- und Befreiungstechniken unabdingbar.
- ✓ Die Anwendung von physischen Interventionen sind in den individualisierten personenbezogenen Interventionsplänen zu verzeichnen.
- ✓ Vor, während und nach der Anwendung physischer Interventionen müssen immer Ausstiegsmöglichkeiten aus der BeM geprüft werden. Ausstiegsmöglichkeiten sind in den individualisierten personenbezogenen Interventionsplänen und in der Dokumentation der BeM zu vermerken.
- ✓ Eine adressat*innengerechte Information und Rechtsbelehrung bezüglich der physischen Interventionen ist sicherzustellen, gegebenenfalls unter Einbezug von Unterstützter Kommunikation.
- ✓ Die Nachsorge (emotionale Entlastung und Nachbearbeitung) ist konzeptionell zu verankern und in der Praxis umzusetzen.
- ✓ Die organisationsinterne Meldestelle ist über die Anwendung physischer Interventionen in akuten Gefahrensituationen zu informieren. Dieser Prozess wird von der Organisationsleitung sichergestellt.

6. No-Go's

Im Kontext von physischen Interventionen lassen sich folgende No-Go's definieren:

- Gezielter Einsatz von Techniken, die für das Gegenüber mit **Schmerzen** verbunden sind.
- **Keine Schulung** der Begleitpersonen, die oft in akuten Selbst- und Fremdgefährdungssituationen handeln müssen.
- Festhalten einer begleiteten Person **allein ohne die Unterstützung einer anderen Person** abgesehen von unvorhersehbaren akuten Gefahrensituationen
- Physische Massnahmen zu **(päd-)agogischen Zwecken**.
- **Keine Dokumentation** von Bewegungseinschränkenden Massnahmen.
- **Aufrechterhalten** der physischen Intervention als «(päd-)agogische Konsequenz», obwohl die Sicherheit eine Auflösung zulässt.
- Grundsätzliches **Unterlassen** der Nachsorge und Missachten der gesetzlichen Vorgaben.

7. Empfehlung von Anthrosocial an die Mitgliedsorganisationen

Der Verband Anthrosocial empfiehlt allen Mitgliedsorganisationen und vergleichbaren Dienstleistungsorganisationen, die Leitlinien zu erfüllen. Der Verband ist sich bewusst, dass die finanziellen Mittel limitiert sind. In diesem Sinne dient das vorliegende Dokument auch als Grundlage politischer Forderungen, für welche sich Dienstleistungsorganisationen aufgerufen werden.

Der Verband ist überzeugt, dass durch den gut durchdachten Einsatz von personellen Ressourcen, durch eine enge bereichsübergreifende Zusammenarbeit sowie durch geeignete Notrufsysteme viele akute Gefahrensituationen bereits heute sich gehandhabt werden können. Der Verband ist auch überzeugt, dass einige Dienstleistungsorganisationen bereits alle Handlungsempfehlungen von Anthrosocial anwenden. Ihnen sollen die Leitlinien als Bestärkung dienen.

8. Checkliste physische Interventionen in akuten Gefahrensituationen

- ✓ Eine Risikoanalyse in Bezug auf Gefahrensituationen im Kontext von Gewalt und Grenzverletzungen ist auf der Ebene der Gesamtorganisation erstellt. Sie dient als Grundlage für die Ausgestaltung des Sicherheitsmanagements und wird regelmässig überprüft. Veränderungen der Ausgangslage führen zur Anpassung des Sicherheitsmanagements (Vertiefung siehe Handlungsempfehlungen in Bezug auf institutionelle Rahmenbedingungen).
- ✓ Die Organisationsleitung hat sich systematisch Gedanken zum Sicherheitsmanagement gemacht und entsprechende Vorkehrungen auf der Ebene der Gesamtorganisation getroffen sowie konzeptionell verankert (Gewaltpräventionskonzept und Notfallkonzept). Grenzen des organisationsinternen Sicherheitshandelns und die Aktivierung weiterer Hilfen bei steigender Gefährdung sind definiert und im Notfallkonzept verankert.
- ✓ Folgende Elemente des Sicherheitsmanagements sind konzeptionell verankert und umgesetzt (zur Vertiefung siehe Handlungsempfehlungen in Bezug auf institutionelle Rahmenbedingungen):
 - Die begriffliche Differenzierung physischer Interventionen und die Darlegung der relevanten rechtlichen Grundlagen
 - Haltung, Ziele und Grundsätze im Umgang mit akuten Gefahrensituationen inklusive Orientierung bei Auftragsdilemmata und Schutzhierarchie
 - Massnahmen zur Minimierung von Gefahrensituationen und physischen Interventionen respektive zur professionellen Anwendung physischer Interventionen:
 - Betrieblich-strukturelle Massnahmen (z.B. angepasste Räumlichkeiten, Rückzugsmöglichkeiten, Notrufsysteme)
 - Prozessuale Massnahmen inkl. Schulung und Übung von physischen Interventionen, systematische Nachsorge nach physischen Interventionen, festgelegte Evaluationsprozesse sowie Zuständigkeiten
- ✓ Der gesetzlich verankerte Anspruch auf Schutz und Sicherheit aller Beteiligten in akuten Gefahrensituationen ist gewährleistet.
 - Die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Anwendung physischer Interventionen werden eingehalten.
 - Alle Festhalte- und Teamtechniken werden als BeM dokumentiert.
 - Die Überprüfung aller angeordneten und angewendeten Massnahmen erfolgt systematisch über die Präventions- und Meldestelle und/oder die Organisationsleitung.
 - Insbesondere der rechtliche Anspruch auf adressat*innengerechte Information (UK) und Rechtsbelehrung bezüglich der physischen Interventionen ist gewährleistet.
- ✓ Kinder- und Jugendorganisationen wenden bei physischen Interventionen die Indikatoren, Begleit- und Überprüfungskriterien des Erwachsenenschutzrechts an. Darüber hinaus wird für physische Interventionen im Sinne einer BeM die explizite Zustimmung der gesetzlichen Vertretung im Bereich Gesundheit eingeholt.
- ✓ Physische Interventionen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Alle dazu notwendigen Rahmen- und Settingveränderungen zugunsten der begleiteten Person werden umgesetzt. Vor, während und nach der Anwendung physischer Interventionen werden Ausstiegsmöglichkeiten aus der BeM geprüft und angeboten. Ausstiegsmöglichkeiten sind in den individualisierten personenbezogenen Interventionsplänen und der Dokumentation der BeM vermerkt.

- ✓ Physische Interventionen werden möglichst schmerzarm bis schmerzfrei durchgeführt. Dazu werden Begleitpersonen in anerkannten Festhalte-, Team- und Befreiungstechniken in Kombination mit (päd-)agogischen Deeskalationsmassnahmen geschult (z.B. NAGS-Aggressionsmanagement, Prodema, Trias, DEKIM). Es finden regelmässige Einführungen für neue Mitarbeitende, Refresher-Kurse und Übungen dieser fachlichen Grundlagen statt.
- ✓ Leitungspersonen und Teams setzen sich aktiv mit Zielkonflikten, Handlungsdilemmata und Auftragsklarheit in akuten Gefahrensituationen auseinander. Die organisationsinternen Konzepte sind dabei richtungsweisend.
- ✓ Bei begleiteten Menschen mit erhöhtem Risiko zu selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten bestehen situationsbezogene, individualisierte personenbezogene Interventionspläne, die das Spektrum von deeskalierenden Massnahmen bis hin zum Sicherheitshandeln aufzeigen und an beobachtbares Verhalten der begleiteten Person anknüpfen.
- ✓ Die Dienstleistungsorganisation setzt sich u.a. mithilfe von Branchenverbänden auf sozial- und bildungspolitischer Ebene nach ihren Möglichkeiten dafür ein, dass die notwendige Finanzierung und die Fachlichkeit sichergestellt werden, um den Schutzauftrag professionell umzusetzen.

Quellenverzeichnis und Links

- Aktionsplan UN-BRK 2019 – 2023 (2019). Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei Verbänden und Dienstleistungsanbietern für Menschen mit Behinderung https://www.aktionsplan-un-brk.ch/admin/data/files/hero_as-set/file/19/broschuere_woran_wir_arbeiten.pdf?lm=1647250418 [10.06.2023].
- Anderer, Karin & Mösch, Payot Peter (2016). Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen. . In: Christiana Foutoulakis, Kurt Affolter-Fringeli, Yvo Biderbost, Daniel Steck (Hrsg.), Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Zürich: Schulthess, S. 158 - 172.
- Avenir Social (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Web_SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf [10.06.2023].
- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (2006). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2006/899/de> [10.06.2023].
- Büschi, Eva & Calabrese, Stefania (2018). Ergebnisse der SNF-Studie, Phase 1. <https://www.fhnw.ch/plattformen/heve/ergebnisse/> [10.06.2023].
- Büschi, Eva; Schicka, Manuela; Calabrese, Stefania; Hassler, Benedikt & Zambrino, Natalie (2021). Freiheitsbeschränkende Massnahmen im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen von Erwachsenen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit, 27(1), S. 31 - 52.
- Fischer, Daniel & Wunderlich, Lukas (2020). Notfallhandeln. Unveröffentlichtes Manuskript.
- GEF (Gesundheits- und Führsorgedirektion des Kantons. Bern) (2014). Qualitätsstandards zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen in Institutionen. <https://www.kbk.ch/files/kbk/pdf/meldungen/20120706StandardsFreiheitsbeschraenkendeMassnahmen.pdf> [10.06.2023].
- Isenhardt Anna; Mayer, Klaus & Baier, Dirk (2019). Sozialarbeitende als Opfer von Gewalt. Ergebnisse einer Studierendenbefragung der ZHAW. <https://www.zhaw.ch/storage/shared/sozialarbeit/News/bericht-sozialarbeitende-opfer-zhaw.pdf> [10.06.2023].
- Mayrhofer, Hemma; Schachner, Anna; Mandl, Sabine & Seidler, Yvonne (2019): Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen. <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=718> [10.06.2023].
- NKVF (Nationale Kommission zur Verhütung von Folter) (2016). Tätigkeitsbericht. <https://www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home/publikationen/schwerpunktberichte/psychiatrische-einrichtungen.html> [06.06.2023].
- OR Obligationenrecht https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de [10.06.2023].
- ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de#id-2-3 [10.06.2023].

Hilfreiche Links

www.antrosocial.ch
www.heve.ch
www.nags.ch
www.prodema.ch
www.fobiport.de

Autor*innen

Für die Fachstelle Prävention von Gewalt und sexueller Ausbeutung von Anthrosocial:
Lukas Wunderlich
Stefania Calabrese
Carla Clavadetscher